

7. Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung
der Stadt Aub
vom 09. November 2000

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) und der Art 2.5.8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) - beide in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - erläßt die Stadt Aub nachstehende

S a t z u n g :

§ 1
Änderung einer Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Aub vom 18. Dezember 1980, zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 19. August 1997 wird wie folgt geändert:

1. § 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„ (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

Hauswasserzähler	bis 5 m ³ /h		36,-- DM/Jahr
Hauswasserzähler	bis 10 m ³ /h		48,-- DM/Jahr
Hauswasserzähler	bis 20 m ³ /h	und mehr	60,-- DM/Jahr
Verbundwasserzähler	bis 20 m ³ /h		720,-- DM/Jahr.“

2. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

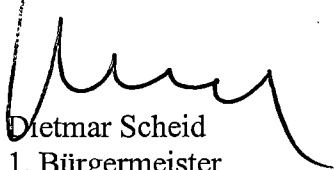
„ (3) Die Gebühr beträgt 4,00 DM pro m³ entnommenen Wassers im gesamten Gebiet der Stadt Aub.“

§ 2
In-Krafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2001 in Kraft.

Aub, den 09. November 2000

Stadt Aub


Dietmar Scheid
1. Bürgermeister